

Verordnungsblatt für die Gemeinde Berwang

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

8.

Wasserbenützungsgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren (Wasserbenützungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Berwang erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Wird hingegen ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und anschließend wiederaufgebaut, für welches die Baumasse zuvor noch nicht Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr war, so gilt das wiederaufgebaute Gebäude im Sinne der gegenständlichen Verordnung als Neubau.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbarer und nicht begehbarer Folientunnels sowie Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser, des Weiteren überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,15 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,26 Euro pro Kubikmeter.

(2) Für die laufende Gebühr ist zur Bereitstellung der Wasserversorgung jährlich pro angeschlossenem und bewohntem Objekt eine Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) von 50 Kubikmetern Wasserverbrauch zu bezahlen. Darunter fallen auch weitere Wohnsitze und in Betrieb befindliche Betriebsstätten.

(3) Die Zählergebühr beträgt je nach Type pro Jahr:

- a) für Zählertypen 3 m³ (5 m³) 15,60 Euro
- b) für Zählertypen 7 m³ (10 m³) 18,90 Euro
- c) für Zählertypen 20 m³ (30 m³) 33,50 Euro

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist im 1. und 2. Halbjahr eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) erfolgt im 2. Halbjahr.

(6) Die Zählergebühr ist im 1. Halbjahr eines jeden Jahres vorzuschreiben. Wird ein Wasserzähler unter dem Jahr in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage eingebaut, so wird diese Zählergebühr aliquot je angefangenen Kalendermonat im 2. Halbjahr vorgeschrieben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 29. Oktober 2015, kundgemacht vom 2. November 2015 bis 17. November 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Berktold